



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

NAT-VII/025

152. Plenartagung, 30. November/1. Dezember 2022

STELLUNGNAHME

Reform des Systems der geografischen Angaben

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- befürwortet die Einführung einheitlicher Verfahrensvorschriften für alle Sektoren, damit für Kohärenz gesorgt und das System der geografischen Angaben (g. A.) verständlicher gemacht wird;
- unterstützt den Vorschlag, den regionalen oder lokalen öffentlichen Stellen die Möglichkeit einzuräumen, bei der Erstellung des Antrags und beim Verfahren für die Eintragung der geografischen Angaben zu helfen, um dem Beitrag der Regionen zur Vorbereitung und zu den Vorstufen des Verfahrens für die Eintragung der geografischen Angaben eine formelle Gestalt zu geben, und hält seine Einbeziehung in den Bewertungsmechanismus für wünschenswert;
- ist der Ansicht, dass das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) aufgrund seines Fachwissens im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums und seiner Ressourcen zum Funktionieren des EU-Systems geografischer Angaben beitragen könnte, indem es der Europäischen Kommission in einschlägigen Fällen, deren Gegenstand Fragen des geistigen Eigentums sind, und gemäß den Modalitäten, die in diesem Legislativvorschlag eindeutig festzulegen sind, technische Unterstützung leistet;
- stellt außerdem fest, dass das EUIPO echtes Fachwissen im Bereich der geografischen Angaben aufgebaut hat und über sehr leistungsfähige Instrumente verfügt, die von großem Nutzen für die Überwachung und Förderung geografischer Angaben sowie für die Betrugsbekämpfung sein könnten;
- befürwortet die Aufnahme freiwilliger Nachhaltigkeitsverpflichtungen in die Vorschriften für geografische Angaben, die es in der Verordnung näher zu definieren gilt;
- begrüßt das Bestreben der Europäischen Kommission, die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe zu einer effizienten Zusammenarbeit innerhalb der Erzeugervereinigungen zu ermutigen und diesen Vereinigungen mehr Befugnisse zu übertragen, ist aber der Ansicht, dass der Vorschlag nicht den unterschiedlichen Rechtslagen in den Mitgliedstaaten Rechnung trägt;
- empfiehlt in der Erwägung, dass g. A.-Erzeugnisse mit geringem oder mittlerem Verkaufswert einen Anteil von 48 % an der Gesamtzahl geografischer Angaben in der EU haben, aber nur 0,5 % des mit Produkten mit geografischen Angaben erzielten Gesamtumsatzes ausmachen, eine angemessene Unterstützung, damit die Erzeuger die Produktionskosten tragen und ihre Zertifizierung somit behalten können.

Berichterstatlerin

Karine GLOANEC-MAURIN (FR/SPE)

Stellvertretende Bürgermeisterin der neuen Gemeinde Couëtron au Perche

Referenzdokument

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben der Europäischen Union für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/787 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

[COM(2022) 134 final]

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Reform des Systems der geografischen Angaben

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

COM(2022) 134 final

Änderung 1

Neuer Erwägungsgrund nach Erwägungsgrund 3

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>In ihrer Mitteilung vom 30. Juni 2021 mit dem Titel „Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU – Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040“ erkennt die Kommission geografische Angaben als eine der Leitinitiativen für florierende ländliche Gebiete an, da sie zur wirtschaftlichen Diversifizierung der ländlichen Gebiete beitragen.</i>

Begründung

Geografische Angaben tragen aufgrund ihrer vielfältigen positiven externen Effekte zu einem nachhaltigen Wachstum im ländlichen Raum bei.

Änderung 2

Neuer Erwägungsgrund nach Erwägungsgrund 3

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>Im Zuge der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) werden mit der Verordnung (EU) 2021/2117 Änderungen am System der geografischen Angaben der Union eingeführt.</i>

Begründung

Es muss für Kohärenz mit den in der neuen GAP in Bezug auf die gemeinsame Marktorganisation und die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 erzielten Fortschritten gesorgt werden.

Änderung 3

Neuer Erwägungsgrund nach Erwägungsgrund 11

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>Die Qualitätspolitik der EU ist eine öffentliche Politik, die mit der Produktion öffentlicher Güter verknüpft ist, und ihr Beitrag zum Übergang zu einem nachhaltigen Lebensmittelsystem sollte unter diesem Gesichtspunkt anhand eines ganzheitlichen und multidimensionalen</i>

	<p><i>Ansatzes, der die ökologische, wirtschaftliche und soziokulturelle Nachhaltigkeit umfasst, bewertet werden. Die geografischen Angaben sind Instrumente, die dank der in den Produktspezifikationen enthaltenen Mechanismen zu einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums, zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft, zur Erhaltung von Arbeitsplätzen und KMU, zur Verhinderung der Landflucht, zur Wahrung der kulturellen und sozioökonomischen Vielfalt, zum Schutz ländlicher Gegenden, zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Wiederherstellung der natürlichen Ressourcen, zum Erhalt der biologischen Vielfalt, zum Tierwohl, zur Lebensmittelsicherheit und zur Rückverfolgbarkeit beitragen können.</i></p>
--	--

Begründung
<p>Es ist wichtig, den Beitrag der geografischen Angaben zur ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Nachhaltigkeit anzuerkennen, da sie untrennbar mit dem Gebiet verbunden sind.</p>

Änderung 4
Erwägungsgrund 12

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(12) Um zum Übergang zu einem nachhaltigen Lebensmittelsystem beizutragen und der gesellschaftlichen Nachfrage nach Produktionsmethoden, die nachhaltig, umwelt- und klimafreundlich, dem Tierschutz förderlich, ressourceneffizient sowie sozial und ethisch verantwortungsvoll sind, gerecht zu werden, sollten Erzeuger, die geografische Angaben verwenden, angehalten werden, sich an Nachhaltigkeitsstandards zu halten, die strenger als die verbindlichen Standards sind und über die gute Praxis hinausgehen. Derartige spezifische Anforderungen könnten in der Produktspezifikation festgelegt werden.</p>	<p>(12) Um zum Übergang zu einem nachhaltigen Lebensmittelsystem beizutragen und der gesellschaftlichen Nachfrage nach Produktionsmethoden, die nachhaltig, umwelt- und klimafreundlich, dem Tierschutz förderlich, ressourceneffizient sowie sozial und ethisch verantwortungsvoll sind, gerecht zu werden, sollten Erzeuger, die geografische Angaben verwenden, angehalten werden, Nachhaltigkeitsverpflichtungen einzugehen, die zur Erreichung der Ziele im Bereich der ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Nachhaltigkeit beitragen. Derartige spezifische Verpflichtungen könnten in der Produktspezifikation festgelegt werden.</p>

Begründung
<p>Es gibt keine Definition für „Nachhaltigkeitsstandards“, nach der man sich richten müsste. Daher sollte hier dieselbe Terminologie wie in Artikel 12 verwendet werden, in dem von Nachhaltigkeitsverpflichtungen die Rede ist.</p>

Änderung 5

Neuer Erwägungsgrund nach Erwägungsgrund 12

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<p><i>Mit Nachhaltigkeitsverpflichtungen sollte zu einem oder mehreren der folgenden ökologischen, wirtschaftlichen oder soziokulturellen Ziele beigetragen werden:</i></p> <p><i>(1) zu ökologischen Zielen, die u. a. Folgendes umfassen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>• Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Energieeffizienz und Verringerung des Wasserverbrauchs;</i><i>• Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Böden, Landschaften und natürlichen Ressourcen;</i><i>• Erhalt der biokulturellen Vielfalt und Erhaltung von seltenen Samen, lokalen Rassen und Pflanzensorten;</i><i>• Tiergesundheits- und Tierwohlmanagement und -aufwertung;</i><i>• Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;</i> <p><i>(2) zu wirtschaftlichen Zielen, die u. a. Folgendes umfassen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>• Sicherung existenzsichernder Einkommen und der Resilienz der Erzeuger von Erzeugnissen mit g. A.;</i><i>• Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes von Erzeugnissen mit g. A. und Umverteilung des Mehrwerts;</i><i>• Beitrag zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft;</i><i>• Erhaltung der ländlichen Strukturen und der lokalen Entwicklung, einschließlich der Beschäftigung in der Landwirtschaft;</i> <p><i>(3) zu soziokulturellen Zielen, die u. a. Folgendes umfassen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>• Heranführung und Unterstützung junger und neuer Erzeuger von Erzeugnissen mit g. A. und Erleichterung der Weitergabe von Wissen und Kultur von einer Generation zur nächsten;</i><i>• Beitrag zur Aufwertung der Identität des ländlichen Raums sowie des kulturellen</i>

	<p><i>und gastronomischen Erbes;</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Förderung der Bildung zu Themen im Zusammenhang mit dem Qualitätssystem, der Ernährungssicherheit und einer ausgewogenen und abwechslungsreichen Ernährung;</i> • <i>bessere Abstimmung zwischen den Erzeugern dank effizienterer Steuerungsinstrumente.</i>
--	---

<i>Begründung</i>
Nach Erwägungsgrund 12 sollte eine Definition der Nachhaltigkeitsverpflichtungen hinzugefügt und darauf hingewiesen werden, dass diese drei Säulen – eine wirtschaftliche, eine soziale und eine ökologische – umfasst.

Änderung 6

Neuer Erwägungsgrund nach Erwägungsgrund 12

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>Um die lokalen und regionalen Lebensmittelerzeugungssysteme nachhaltiger zu gestalten und zu einer abwechslungsreichen und ausgewogenen nachhaltigen Ernährung beizutragen, sollten geografische Angaben in die verbindlichen Mindestkriterien für die öffentliche Beschaffung nachhaltiger Lebensmittel aufgenommen werden.</i>

<i>Begründung</i>
Wie in einer Studie des Ausschusses der Regionen ¹ empfohlen, sollte die Einbeziehung nachhaltiger Lebensmittel, darunter Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.) und geschützter geografischer Angabe (g. g. A.), gefördert werden.

Änderung 7

Erwägungsgrund 39

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
(39) Die Verfahren für die Eintragung, Änderung und Löschung geografischer Angaben, einschließlich Prüf- und Einspruchsverfahren, sollten so effizient wie möglich durchgeführt werden. Dies kann erreicht werden, indem die vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property	(39) Die Verfahren für die Eintragung, Änderung und Löschung geografischer Angaben, einschließlich Prüf- und Einspruchsverfahren, sollten so effizient wie möglich durchgeführt werden. Dies kann erreicht werden, indem die vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property

¹ Europäischer Ausschuss der Regionen, Soldi, R., *Sustainable public procurement of food*, 2018, <https://data.europa.eu/doi/10.2863/1187>.

Office, EUIPO) bereitgestellte Unterstützung für die Prüfung der Anträge in Anspruch genommen wird. Zwar <i>ist damit</i> eine teilweise Auslagerung an das EUIPO in Betracht gezogen, doch bliebe die Kommission wegen des engen Zusammenhangs mit der Gemeinsamen Agrarpolitik für die Eintragung, Änderung und Löschung verantwortlich, da sie über das erforderliche Fachwissen verfügt, um die besonderen Merkmale von Wein, Spirituosen und landwirtschaftlichen Erzeugnisse angemessen zu beurteilen.	Office, EUIPO) bereitgestellte Unterstützung für die Prüfung der Anträge in Anspruch genommen wird, <i>soweit es dessen Zuständigkeitsbereich – die Aspekte des geistigen Eigentums – betrifft. Die Einbeziehung des EUIPO darf nicht zu übermäßig komplexen und längeren Verfahren führen.</i> Zwar <i>wird</i> eine teilweise Auslagerung an das EUIPO in Betracht gezogen, doch bliebe die Kommission wegen des engen Zusammenhangs mit der Gemeinsamen Agrarpolitik für die Eintragung, Änderung und Löschung verantwortlich, da sie über das erforderliche Fachwissen verfügt, um die besonderen Merkmale von Wein, Spirituosen und landwirtschaftlichen Erzeugnisse angemessen zu beurteilen.
--	---

<i>Begründung</i>
Geografische Angaben sind mehr als Rechte des geistigen Eigentums. Aufgrund ihrer engen Verflechtung mit der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums sollten sie nicht wie Marken behandelt werden. Daher sollte in der vorgeschlagenen Verordnung klargestellt werden, dass die fachliche Unterstützung des EUIPO nur die Prüfung von in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Aspekten, d. h. das geistige Eigentum, betrifft.

Änderung 8

Neuer Erwägungsgrund nach Erwägungsgrund 39

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>Das EUIPO trägt zum Funktionieren des Systems der EU für geografische Angaben bei, indem es sein Fachwissen im Bereich des geistigen Eigentums auch bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz geografischer Angaben, einschließlich online, bereitstellt.</i>

<i>Begründung</i>
Das EUIPO könnte mit seinem technischen Fachwissen im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums und seinen Ressourcen eine wertvolle Unterstützung für einen besseren Schutz geografischer Angaben bieten. Auf diese Weise könnte das EUIPO die Sachkenntnis der GD AGRI in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung durch Fachwissen im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums ergänzen.

Änderung 9

Neuer Erwägungsgrund nach Erwägungsgrund 39

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>Die Effizienz des Systems lässt sich durch klare Fristen und schnellere Verfahren zur Änderung der Produktspezifikationen dank der Unterteilung in Änderungen durch die Union und Standardänderungen verbessern.</i>

Begründung

Die im Dezember 2021 beschlossene Vereinfachung der Verfahren zur Änderung der Produktspezifikationen wird den Verwaltungsaufwand verringern. Dies ist wichtig, da die Änderung der Produktspezifikationen einen erheblichen Einfluss auf die Vornahme von Anpassungen an den Produktionsprozessen hat.

Änderung 10

Erwägungsgrund 56

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
(56) Damit die Kommission bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern kann, sollte ihr die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf Folgendes zu erlassen: <i>Festlegung von Nachhaltigkeitsstandards und von Kriterien zur Anerkennung bestehender Nachhaltigkeitsstandards;</i> Präzisierung oder Hinzufügung von Angaben, die als Teil der begleitenden Angaben gemacht werden müssen; Betrauung des EUIPO mit den Aufgaben im Zusammenhang mit <i>der Prüfung von Einsprüchen und dem Einspruchsverfahren,</i> dem Betrieb des Registers, der Veröffentlichung von Standardänderungen einer Produktspezifikation, <i>der Konsultation im Zusammenhang mit einem Lösungsverfahren,</i> der Einrichtung und Verwaltung eines Warnsystems, das Antragsteller über die Verfügbarkeit ihrer geografischen Angabe als Domänenname informiert, der Prüfung geografischer Angaben aus Drittländern, die keine geografischen Angaben gemäß der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben sind und für die auf der Grundlage	(56) Damit die Kommission bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern kann, sollte ihr die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf Folgendes zu erlassen: Präzisierung oder Hinzufügung von Angaben, die als Teil der begleitenden Angaben gemacht werden müssen; Betrauung des EUIPO mit den Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Registers, der Veröffentlichung von Standardänderungen einer Produktspezifikation, der Einrichtung und Verwaltung eines Warnsystems, das Antragsteller über die Verfügbarkeit ihrer geografischen Angabe als Domänenname informiert, der Prüfung geografischer Angaben aus Drittländern, die keine geografischen Angaben gemäß der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben sind und für die auf der Grundlage internationaler Verhandlungen oder Abkommen Schutz beantragt wird; Festlegung geeigneter Kriterien für die Überwachung der Leistung des EUIPO bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben; Festlegung von Einschränkungen und Ausnahmen in Bezug auf den Ursprung von Futtermitteln im Falle einer

<p>internationaler Verhandlungen oder Abkommen Schutz beantragt wird; Festlegung geeigneter Kriterien für die Überwachung der Leistung des EUIPO bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben; <i>Festlegung zusätzlicher Vorschriften über die Verwendung geografischer Angaben zur Bezeichnung von Zutaten in Verarbeitungserzeugnissen; Festlegung zusätzlicher Vorschriften über die Bestimmung des Gattungscharakters von Begriffen;</i> Festlegung von Einschränkungen und Ausnahmen in Bezug auf den Ursprung von Futtermitteln im Falle einer Ursprungsbezeichnung; Festlegung von Einschränkungen und Ausnahmen in Bezug auf die Schlachtung lebender Tiere bzw. den Ursprung von Rohstoffen; Festlegung von Vorschriften über die Verwendung des Namens einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse; Festlegung von Vorschriften zur Begrenzung der Informationen, die in der Produktspezifikation geografischer Angaben und garantiert traditioneller Spezialitäten enthalten sein dürfen; Festlegung weiterer Einzelheiten zu den Eintragungskriterien für garantiert traditionelle Spezialitäten; Festlegung zusätzlicher Vorschriften über geeignete Zertifizierungs- und Akkreditierungsverfahren, die für Produktzertifizierungsstellen gelten; Festlegung zusätzlicher Vorschriften zur genaueren Definition des Schutzes von garantiert traditionellen Spezialitäten; Festlegung von zusätzlichen Vorschriften über die Bestimmung des Gattungscharakters von Begriffen, die Bedingungen für die Verwendung der Namen von Pflanzensorten und Tierrassen sowie das Verhältnis zu den Rechten des geistigen Eigentums in Bezug auf garantiert traditionelle Spezialitäten; Festlegung zusätzlicher Vorschriften über gemeinsame Anträge, die mehr als ein nationales Hoheitsgebiet betreffen, und Ergänzung der Vorschriften über das Antragsverfahren für garantiert traditionelle Spezialitäten; Ergänzung der Vorschriften über das Einspruchsverfahren für garantiert traditionelle Spezialitäten durch die Festlegung detaillierter Verfahren und Fristen; Ergänzung der Vorschriften über das Antragsverfahren für Änderungen in Bezug auf garantiert traditionelle</p>	<p>Ursprungsbezeichnung; Festlegung von Einschränkungen und Ausnahmen in Bezug auf die Schlachtung lebender Tiere bzw. den Ursprung von Rohstoffen; Festlegung von Vorschriften über die Verwendung des Namens einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse; Festlegung von Vorschriften zur Begrenzung der Informationen, die in der Produktspezifikation geografischer Angaben und garantiert traditioneller Spezialitäten enthalten sein dürfen; Festlegung weiterer Einzelheiten zu den Eintragungskriterien für garantiert traditionelle Spezialitäten; Festlegung zusätzlicher Vorschriften über geeignete Zertifizierungs- und Akkreditierungsverfahren, die für Produktzertifizierungsstellen gelten; Festlegung zusätzlicher Vorschriften zur genaueren Definition des Schutzes von garantiert traditionellen Spezialitäten; Festlegung von zusätzlichen Vorschriften über die Bestimmung des Gattungscharakters von Begriffen, die Bedingungen für die Verwendung der Namen von Pflanzensorten und Tierrassen sowie das Verhältnis zu den Rechten des geistigen Eigentums in Bezug auf garantiert traditionelle Spezialitäten; Festlegung zusätzlicher Vorschriften über gemeinsame Anträge, die mehr als ein nationales Hoheitsgebiet betreffen, und Ergänzung der Vorschriften über das Antragsverfahren für garantiert traditionelle Spezialitäten; Ergänzung der Vorschriften über das Einspruchsverfahren für garantiert traditionelle Spezialitäten durch die Festlegung detaillierter Verfahren und Fristen; Ergänzung der Vorschriften über das Antragsverfahren für Änderungen in Bezug auf garantiert traditionelle Spezialitäten; Ergänzung der Vorschriften über das Lösungsverfahren für garantiert traditionelle Spezialitäten; Festlegung detaillierter Vorschriften zu den Kriterien für fakultative Qualitätsangaben; Vorbehalt einer zusätzlichen fakultativen Qualitätsangabe und Festlegung der Bedingungen für deren Verwendung; Festlegung von Ausnahmen für die Verwendung des Begriffs „Bergerzeugnis“ und Festlegung der Produktionsmethoden und der anderen relevanten Kriterien für die Verwendung dieser fakultativen Qualitätsangabe, insbesondere Festlegung der</p>
---	--

<p>Spezialitäten; Ergänzung der Vorschriften über das Lösungsverfahren für garantiert traditionelle Spezialitäten; Festlegung detaillierter Vorschriften zu den Kriterien für fakultative Qualitätsangaben; Vorbehalt einer zusätzlichen fakultativen Qualitätsangabe und Festlegung der Bedingungen für deren Verwendung; Festlegung von Ausnahmen für die Verwendung des Begriffs „Bergerzeugnis“ und Festlegung der Produktionsmethoden und der anderen relevanten Kriterien für die Verwendung dieser fakultativen Qualitätsangabe, insbesondere Festlegung der Bedingungen, unter denen Rohstoffe oder Futtermittel von außerhalb der Berggebiete stammen dürfen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.</p>	<p>Bedingungen, unter denen Rohstoffe oder Futtermittel von außerhalb der Berggebiete stammen dürfen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.</p>
--	---

Begründung
Einige wesentliche Elemente des Systems sollten in der Verordnung und nicht durch delegierte Rechtsakte festgelegt werden.

Änderung 11
Artikel 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <p>[...]</p> <p>g) „Gattungsbezeichnung“ ist</p> <p>i) der Name eines Erzeugnisses, der sich zwar auf den Ort, die Region oder das Land bezieht, in</p>	<p>Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <p>[...]</p> <p>g) „Gattungsbezeichnung“ ist</p> <p>der Name eines Erzeugnisses, der sich zwar auf den Ort, die Region oder das Land bezieht, in dem</p>

dem bzw. der das Erzeugnis ursprünglich hergestellt oder vermarktet wurde, jedoch der für das betreffende Erzeugnis in der Union gemeinhin übliche Name geworden ist; <i>ii) ein allgemeiner Begriff, der Arten von Erzeugnissen, Merkmale von Erzeugnissen oder andere Begriffe bezeichnet, die sich nicht auf ein bestimmtes Erzeugnis beziehen;</i>	bzw. der das Erzeugnis ursprünglich hergestellt oder vermarktet wurde, jedoch der für das betreffende Erzeugnis in der Union gemeinhin übliche Name geworden ist;
---	---

Begründung
In Ziffer ii Buchstabe g wird eine neue Bestimmung zur Definition des Begriffs „Gattungsbezeichnung“ hinzugefügt. Diese Frage sollte den Gerichten überlassen werden.

Änderung 12

Artikel 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<i>1. Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen sind darauf angelegt, Landwirtschafts- und Verarbeitungstätigkeiten und die Bewirtschaftungssysteme, die mit hochwertigen Erzeugnissen assoziiert werden, zu unterstützen und dadurch zur Verwirklichung der Ziele der Politik für den ländlichen Raum beizutragen.</i>

Begründung
Das System der EU für geografische Angaben spielt eine wichtige Rolle bei der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Aktivität und des sozialen Lebens in ländlichen Gebieten und trägt daher maßgeblich zur Erhaltung des territorialen Gleichgewichts auf regionaler Ebene bei. Da die Kommission die geografischen Angaben selbst als Schlüsselfaktor für das Wachstum im ländlichen Raum anerkannt hat, sollte erneut darauf verwiesen werden, dass die g. A. ein Instrument zur Entwicklung des ländlichen Raums sind.

Änderung 13

Artikel 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(1) Dieser Titel legt ein einheitliches und ausschließliches System geografischer Angaben fest, das die Namen von Wein, Spirituosen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, deren Eigenschaften bzw. Merkmale oder Ansehen an den jeweiligen Erzeugungsort gebunden sind, schützt und damit Folgendes gewährleistet: a) Erzeuger, die gemeinsam handeln, haben die notwendigen Befugnisse und Zuständigkeiten, um	(1) Dieser Titel legt ein einheitliches und ausschließliches System geografischer Angaben fest, das die Namen von Wein, Spirituosen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, deren Eigenschaften bzw. Merkmale oder Ansehen an den jeweiligen Erzeugungsort gebunden sind, schützt und damit Folgendes gewährleistet: a) Erzeuger, die gemeinsam handeln, haben die notwendigen Befugnisse und Zuständigkeiten, um

<p>die betreffende geografische Angabe zu verwalten, auch um der Nachfrage der Gesellschaft nach Erzeugnissen, die im Sinne der Nachhaltigkeit in deren drei Dimensionen – wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Wert – erzeugt werden, zu entsprechen und um auf dem Markt tätig zu sein;</p> <p>b) einen fairen Wettbewerb für Erzeuger in der Handelskette;</p> <p>c) Verbraucher erhalten zuverlässige Informationen über die betreffenden Erzeugnisse und eine Garantie für deren Echtheit und können sie im Handel, auch im elektronischen Geschäftsverkehr, leicht erkennen;</p> <p>d) eine effiziente Eintragung von geografischen Angaben unter Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums;</p> <p>e) die wirksame Rechtsdurchsetzung und Vermarktung in der gesamten Union und im elektronischen Geschäftsverkehr, um die Integrität des Binnenmarkts sicherzustellen.</p>	<p>die betreffende geografische Angabe zu verwalten, auch um einen Mehrwert zu schaffen und der Nachfrage der Gesellschaft nach Erzeugnissen, die im Sinne der Nachhaltigkeit in deren drei Dimensionen – wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Wert – erzeugt werden, zu entsprechen und um auf dem Markt tätig zu sein;</p> <p>b) einen fairen Wettbewerb für Erzeuger in der Handelskette;</p> <p>c) Verbraucher erhalten zuverlässige Informationen über die betreffenden Erzeugnisse und eine Garantie für deren Echtheit und können sie im Handel, auch im System für Domännennamen und im elektronischen Geschäftsverkehr, leicht erkennen;</p> <p>d) eine effiziente Eintragung von geografischen Angaben unter Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums im Binnenmarkt und im digitalen Markt der EU;</p> <p>e) die wirksame Rechtsdurchsetzung und Vermarktung in der gesamten Union sowie im System für Domännennamen und im elektronischen Geschäftsverkehr, um die Integrität des Binnenmarkts sicherzustellen;</p> <p>f) der Mehrwert der Erzeugnisse mit geografischer Angabe wird über die gesamte Wertschöpfungskette verteilt, damit die Erzeuger ihre Preise stabilisieren und in die Qualität und das Ansehen ihrer Erzeugnisse investieren können.</p>
---	---

Begründung
Wie bei Weinen mit geografischen Angaben (GMO Artikel 172b) sollte betont werden, dass darauf abgezielt werden muss, mit den g. A. über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg einen Mehrwert zu schaffen, um ihre Qualität und ihr Ansehen zu verbessern.

Änderung 14
Artikel 12

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(1) Eine Erzeugervereinigung kann Nachhaltigkeitsverpflichtungen vereinbaren, die bei der Erzeugung des Erzeugnisses mit geografischer Angabe einzuhalten sind. Diese Verpflichtungen zielen auf die Anwendung von Nachhaltigkeitsstandards ab, die höher sind als</p>	<p>(1) Eine Erzeugervereinigung kann Verpflichtungen hinsichtlich der wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Nachhaltigkeit vereinbaren, die bei der Erzeugung des Erzeugnisses mit geografischer Angabe einzuhalten sind. Diese Verpflichtungen</p>

<p><i>die im Unionsrecht oder im einzelstaatlichen Recht vorgeschriebenen und in Form von sozialen, ökologischen oder wirtschaftlichen Verpflichtungen in relevanter Hinsicht über die gute Praxis hinausgehen.</i> Diese Verpflichtungen müssen spezifisch sein, bei Erzeugnissen mit geografischer Angabe bereits angewendete nachhaltige Verfahren berücksichtigen und können sich auf bestehende Nachhaltigkeitsregelungen beziehen.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 genannten Nachhaltigkeitsverpflichtungen werden in die Produktspezifikation aufgenommen.</p> <p>(3) Die in Absatz 1 genannten Nachhaltigkeitsverpflichtungen gelten unbeschadet der Anforderungen für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsstandards und der Wettbewerbsvorschriften.</p> <p>(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zu erlassen, um in verschiedenen Sektoren Nachhaltigkeitsstandards und Kriterien für die Anerkennung bestehender Nachhaltigkeitsstandards festzulegen, die die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe befolgen können.</p> <p>(5) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer harmonisierten Darstellung von Nachhaltigkeitsverpflichtungen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 erlassen.</p>	<p>müssen spezifisch sein, bei Erzeugnissen mit geografischer Angabe bereits angewendete nachhaltige Verfahren berücksichtigen und können sich auf bestehende Nachhaltigkeitsregelungen beziehen.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 genannten Nachhaltigkeitsverpflichtungen können in die Produktspezifikation aufgenommen und/oder im Rahmen gesonderter Initiativen entwickelt werden.</p> <p>(3) Die in Absatz 1 genannten Nachhaltigkeitsverpflichtungen gelten unbeschadet der Anforderungen für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsstandards und der Wettbewerbsvorschriften.</p>
--	---

Begründung
Nachhaltigkeitskriterien können nicht im Wege delegierter Rechtsakte festgelegt werden. Dies muss in der Verordnung erfolgen, wobei die Vereinigungen von Erzeugern frei entscheiden können sollten, ob sie die eingegangenen Nachhaltigkeitsverpflichtungen in die Produktspezifikationen aufnehmen oder auf andere Weise umsetzen.

Änderung 15
Artikel 17

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(2) Die Prüfung sollte nicht länger als sechs Monate dauern. Wird die Frist von sechs Monaten überschritten oder voraussichtlich überschritten, unterrichtet die Kommission den Antragsteller	(2) Die Prüfung darf nicht länger als sechs Monate dauern. Wird die Frist von sechs Monaten überschritten oder voraussichtlich überschritten, muss die Kommission den Antragsteller

schriftlich über die Gründe für die Verzögerung.	schriftlich über die Gründe für die Verzögerung <i>unterrichten.</i>
--	--

Begründung
Die in der Verordnung vorgesehene sechsmonatige Frist wird von der Kommission in der Regel nicht eingehalten, und die Erzeuger oder die Mitgliedstaaten werden nie über den Grund für die Verzögerung informiert (obwohl diese Möglichkeit in der Verordnung vorgesehen ist). Es muss präzisiert werden, dass die Prüfung einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten darf.

Änderung 16

Artikel 17

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<i>(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zu erlassen, um die vorliegende Verordnung durch Vorschriften zu ergänzen, mit denen das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office, EUIPO) mit den im vorliegenden Artikel genannten Aufgaben betraut wird.</i>	

Begründung
Es muss klargestellt werden, dass die Kommission für die Prüfung der Anträge auf Eintragung zuständig ist. Bei Fragen des geistigen Eigentums kann die Kommission auf die fachliche Unterstützung des EUIPO zählen. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten in Bezug auf die Rechte des geistigen Eigentums muss jedoch klar im Legislativvorschlag definiert werden und darf nicht im Wege delegierter Rechtsakte geregelt werden.

Änderung 17

Artikel 19

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<i>(10) Der Kommission wird die Befugnis erteilt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zu erlassen, um die vorliegende Verordnung durch detaillierte Verfahren und Fristen für das Einspruchsverfahren, für die offizielle Einreichung von Stellungnahmen durch nationale Behörden und Personen mit einem berechtigten Interesse, durch die das Einspruchsverfahren nicht ausgelöst wird, sowie durch Vorschriften zu ergänzen, mit denen das EUIPO mit den im vorliegenden Artikel genannten Aufgaben betraut wird.</i>	

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass die Kommission für die Prüfung der Anträge auf Eintragung zuständig ist. Im Falle der Übertragung von Aufgaben an das EUIPO müssen diese klar im Legislativvorschlag definiert werden und dürfen nicht im Wege delegierter Rechtsakte geregelt werden.

Änderung 18

Artikel 25

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
(5) Eine Standardänderung gilt als vorübergehende Änderung, wenn es sich um eine vorübergehende Änderung der Produktspezifikation aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörden oder eine vorübergehende Änderung aufgrund einer Naturkatastrophe oder widriger Witterungsverhältnisse, die offiziell von der zuständigen Behörde anerkannt wurden, handelt.	(5) Eine Standardänderung gilt als vorübergehende Änderung, wenn es sich um eine vorübergehende Änderung der Produktspezifikation aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörden oder eine vorübergehende Änderung aufgrund einer Naturkatastrophe oder widriger Witterungsverhältnisse <i>oder der Folgen eines außergewöhnlichen geopolitischen Ereignisses</i> , die offiziell von der zuständigen Behörde anerkannt wurden, handelt.

Begründung

Die jüngsten Ereignisse haben gezeigt, dass geopolitische Situationen wie ein Krieg berücksichtigt werden sollten, um vorübergehende Änderungen der Produktspezifikationen zu ermöglichen.

Änderung 19

Artikel 25

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
(8) Umfasst ein Antrag auf eine Unionsänderung der Produktspezifikation einer eingetragenen geografischen Angabe auch Standardänderungen oder vorübergehende Änderungen, so prüft die Kommission nur die Unionsänderung. Standardänderungen oder vorübergehende Änderungen gelten als nicht eingereicht. Die Prüfung solcher Anträge ist auf die vorgeschlagenen Unionsänderungen ausgerichtet. <i>Die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat kann den Antragsteller gegebenenfalls auffordern, andere Elemente der Produktspezifikationen zu ändern.</i>	(8) Umfasst ein Antrag auf eine Unionsänderung der Produktspezifikation einer eingetragenen geografischen Angabe auch Standardänderungen oder vorübergehende Änderungen, so prüft die Kommission nur die Unionsänderung. Standardänderungen oder vorübergehende Änderungen gelten als nicht eingereicht. Die Prüfung solcher Anträge ist auf die vorgeschlagenen Unionsänderungen ausgerichtet. <i>Die Kommission vergewissert sich außerdem, dass durch die Unionsänderung der Produktspezifikation einer geografischen Angabe nicht mögliche andere bestehende geografische Angaben oder Ursprungsbezeichnungen geschwächt werden.</i>

Begründung

Es könnte riskant sein, es der Kommission zu erlauben, Änderungen der Produktspezifikationen zu verlangen, die über den eingereichten Antrag auf Änderung hinausgehen.

Änderung 20

Artikel 26

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zu erlassen, um diese Verordnung durch Vorschriften zu ergänzen, mit denen das EUIPO mit den in Absatz 5 genannten Aufgaben betraut wird.	

Begründung

Die Übertragung dieser Aufgaben an das EUIPO ist inakzeptabel.

Änderung 21

Artikel 27 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(1) Geografische Angaben, die in das Unionsregister der geografischen Angaben eingetragen sind, werden geschützt gegen	(1) Geografische Angaben, die in das Unionsregister der geografischen Angaben eingetragen sind, <i>und geografische Angaben, die in der Union durch internationale Vereinbarungen geschützt sind</i>, werden geschützt gegen

Begründung

Geografische Angaben, die durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen geschützt sind, müssen nicht automatisch in das Unionsregister aufgenommen werden.

Änderung 22

Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung der geografischen Angabe für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, sofern die betreffenden Erzeugnisse mit den unter dem geschützten Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder durch diese Verwendung das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt, geschwächt, verwässert oder beeinträchtigt wird;	a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung der geografischen Angabe für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, sofern die betreffenden Erzeugnisse mit den unter dem geschützten Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder durch diese Verwendung das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt, geschwächt, verwässert oder beeinträchtigt wird, <i>auch wenn die betreffenden Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden</i>;

Begründung

Zwecks Kohärenz mit den in Artikel 28 des Verordnungsvorschlags enthaltenen neuen Bestimmungen zum Schutz geografischer Angaben bei als Zutaten verwendeten Erzeugnissen ist es sinnvoll, auch hier auf geografische Angaben bei als Zutaten verwendeten Erzeugnissen zu verweisen.

Änderung 23

Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, auch wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder der geschützte Name in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „à la“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“, „-geschmack“, „Art“ oder dergleichen verwendet wird;	b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, auch <i>im Falle einer Beteiligung der Mitgliedstaaten oder von Behörden oder</i> wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder der geschützte Name in Übersetzung, <i>Transkription oder Transliteration</i> oder zusammen mit Ausdrücken wie „à la“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“, „-geschmack“, „Art“ oder dergleichen verwendet wird, <i>auch wenn die betreffenden Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden;</i>

Begründung

Es gilt, auch den Schutz gegenüber Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten und Behörden zu stärken, die formal zwar im Rahmen des Rechtmäßigen durchgeführt werden, jedoch darauf abzielen, die Beliebtheit einer geografischen Angabe auszunutzen.

Änderung 24

Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
c) alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben zu Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentlichen Eigenschaften des Erzeugnisses auf der inneren oder äußeren Verpackung, in der Werbung, in Unterlagen oder Informationen auf Websites zu dem betreffenden Erzeugnis sowie die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken;	c) alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben zu Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentlichen Eigenschaften des Erzeugnisses auf der inneren oder äußeren Verpackung, in der Werbung, in Unterlagen oder Informationen auf Websites <i>oder in Domännennamen</i> zu dem betreffenden Erzeugnis sowie die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken;

Änderung 25
Artikel 27 Absatz 2

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p><i>(2) Eine Anspielung auf eine geografische Angabe im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b liegt insbesondere dann vor, wenn ein Begriff, ein Zeichen oder ein anderes Kennzeichnungs- oder Verpackungselement für den verständigen Verbraucher einen unmittelbaren und eindeutigen Zusammenhang mit dem unter die eingetragene geografische Angabe fallenden Erzeugnis herstellt und dadurch das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt, geschwächt, verwässert oder beeinträchtigt wird.</i></p>	

<i>Begründung</i>
<p>Der Begriff „Anspielung“ wird in den derzeitigen EU-Vorschriften über geografische Angaben nicht näher definiert. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat eine weite Auslegung des Begriffs vorgenommen, die in dem vorgeschlagenen Wortlaut des Artikels allerdings keine Berücksichtigung findet. Es sollte dem Gerichtshof der EU überlassen werden, diese Frage weiter im Wege von Einzelfallprüfungen zu bewerten.</p>

Änderung 26
Artikel 27 Absatz 7

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p><i>(7) Handelt es sich bei der geografischen Angabe um einen zusammengesetzten Namen, der einen Begriff enthält, der als Gattungsbezeichnung gilt, so stellt die Verwendung dieses Begriffs keine Handlung gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b dar.</i></p>	

<i>Begründung</i>
<p>Diese Bestimmung könnte mit Risiken für eine Reihe von Weinen mit g. U. verbunden sein.</p>

Änderung 27
Artikel 27 – neuer Absatz

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<p><i>(8) Die Mitgliedstaaten unternehmen die angemessenen administrativen und rechtlichen Schritte, um die widerrechtliche Verwendung von geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben gemäß Absatz 1 für Erzeugnisse zu vermeiden oder zu</i></p>

	<p><i>beenden, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat erzeugt oder vermarktet werden.</i></p> <p><i>Hierzu benennen die Mitgliedstaaten die Behörden, die dafür zuständig sind, diese Schritte im Einklang mit von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Verfahren zu unternehmen.</i></p>
--	--

Begründung
Diese in Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 vorgesehene Bestimmung sollte wieder in den Verordnungsvorschlag aufgenommen werden.

Änderung 28
Artikel 28 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(2) Die geografische Angabe, die <i>ein</i> (sic!) Zutat bezeichnet, darf nicht in der Lebensmittelbezeichnung des Verarbeitungserzeugnisses verwendet werden, es sei denn, es besteht eine Vereinbarung mit <i>einer</i> Erzeugervereinigung, die <i>zwei Drittel der Erzeuger vertritt</i> .	(2) Die geografische Angabe, die <i>eine</i> Zutat bezeichnet, darf nicht in der Lebensmittelbezeichnung des Verarbeitungserzeugnisses verwendet werden, es sei denn, es besteht eine Vereinbarung mit <i>der entsprechenden</i> Erzeugervereinigung, die <i>Mindestanforderungen für ihre Verwendung vorsehen kann. Für diese Verwendung als Zutat kann von dem die geografische Angabe verwendenden Verarbeiter ein finanzieller Ausgleich verlangt werden.</i>

Begründung
Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Erzeugervereinigungen für die Verwendung ihrer geografischen Angaben als Zutat Mindestkriterien festlegen und einen finanziellen Beitrag oder eine Erstattung verlangen können, um die höheren Kosten für den Betrieb und das Management ihrer normalen Geschäftstätigkeit zu decken.

Änderung 29
Artikel 28 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(3) <i>Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zu erlassen, um die vorliegende Verordnung durch zusätzliche Vorschriften über die Verwendung geografischer Angaben zur Bezeichnung von Zutaten in Verarbeitungserzeugnissen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu ergänzen.</i>	

Begründung

In dieser Verordnung sollten neue Vorschriften für geografische Angaben bei als Zutaten verwendeten Erzeugnissen festgelegt werden.

Änderung 30

Artikel 29

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zu erlassen, um die vorliegende Verordnung durch zusätzliche Vorschriften über die Bestimmung des Gattungscharakters eines Begriffs gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu ergänzen.	

Begründung

Zusätzliche Vorschriften in Bezug auf Gattungsbezeichnungen sollten gegebenenfalls in der Verordnung selbst und nicht im Wege delegierter Rechtsakte festgelegt werden.

Änderung 31

Artikel 32 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(1) Erzeugervereinigungen werden – gemäß den Vorgaben der nationalen Behörden und je nach Art des betreffenden Erzeugnisses – auf Initiative von Interessenträgern gegründet, <i>einschließlich Landwirten, landwirtschaftlichen Zulieferern, Zwischenverarbeitern und Endverarbeitern</i>. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Tätigkeit der Erzeugervereinigung transparent und demokratisch organisiert ist und alle Erzeuger des Erzeugnisses mit geografischer Angabe das Recht auf Mitgliedschaft in der Erzeugervereinigung haben. <i>Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Behördenvertreter und andere Interessenträger wie Verbrauchergruppen, Einzelhändler und Zulieferer in die Tätigkeit der Erzeugervereinigung eingebunden werden.</i>	(1) Erzeugervereinigungen werden – gemäß den Vorgaben der <i>zuständigen</i> nationalen Behörden und je nach Art des betreffenden Erzeugnisses – auf Initiative von Interessenträgern gegründet <i>und können sich aus Erzeugern und/oder Verarbeitern zusammensetzen</i> . Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Tätigkeit der Erzeugervereinigung transparent und demokratisch organisiert ist und alle Erzeuger des Erzeugnisses mit geografischer Angabe das Recht auf Mitgliedschaft in der Erzeugervereinigung haben.

Begründung

Die Kategorien der Mitglieder von Erzeugervereinigungen variieren je nach Art der Wertschöpfungskette sowie zwischen den Mitgliedstaaten. Deshalb sollte man sich auf die Nennung von Erzeugern und Verarbeitern beschränken. Darüber hinaus ist nicht verständlich, welchen Mehrwert es haben soll, nicht am Erzeugungsprozess beteiligte Akteure als mögliche Mitglieder einer Erzeugervereinigung zu erwähnen.

Änderung 32
Artikel 32 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(2) Eine Erzeugervereinigung kann insbesondere die folgenden Befugnisse und Aufgaben wahrnehmen:</p> <p>a) Erstellung der Produktspezifikation und Verwaltung der internen Kontrollen, um sicherzustellen, dass die Etappen der Erzeugung (Produktionsschritte) des Erzeugnisses mit geografischer Angabe mit der Produktspezifikation übereinstimmen;</p> <p>b) Ergreifung von rechtlichen Schritten, um den Schutz der geografischen Angabe und der unmittelbar mit ihr verbundenen Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen;</p> <p>c) Vereinbarung von Nachhaltigkeitsverpflichtungen, entweder im Rahmen der Produktspezifikation oder als eigenständige Initiative, einschließlich Regelungen, mit denen die Einhaltung dieser Verpflichtungen kontrolliert wird und sichergestellt wird, dass diese angemessen – insbesondere über ein von der Kommission bereitgestelltes Informationssystem – bekannt gemacht werden;</p> <p>d) Ergreifung von Maßnahmen, um die Leistungsfähigkeit der geografischen Angabe zu verbessern, einschließlich</p> <p>i) Konzeption, Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Vermarktungs- und Werbekampagnen;</p> <p>ii) Verbreitung von Informations- und Werbemaßnahmen mit dem Ziel, die Verbraucher über die Merkmale des Erzeugnisses mit geografischer Angabe zu unterrichten;</p> <p>iii) Durchführung von Analysen zum wirtschaftlichen Erfolg, zur Nachhaltigkeit und zu den ernährungsphysiologischen und organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses mit geografischer Angabe;</p> <p>iv) Verbreitung von Informationen über die geografische Angabe und das entsprechende Unionszeichen;</p> <p>v) Beratungs- und Schulungsangebote für gegenwärtige und zukünftige Erzeuger, auch</p>	<p>(2) Eine Erzeugervereinigung kann insbesondere die folgenden Befugnisse und Aufgaben wahrnehmen:</p> <p>a) Erstellung der Produktspezifikation und Verwaltung der Tätigkeiten, mit denen sichergestellt wird, dass die Etappen der Erzeugung (Produktionsschritte) des Erzeugnisses mit geografischer Angabe mit der Produktspezifikation übereinstimmen;</p> <p>b) Ergreifung von rechtlichen Schritten, um den Schutz der geografischen Angabe und der unmittelbar mit ihr verbundenen Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen;</p> <p>c) Vereinbarung von Nachhaltigkeitsverpflichtungen, entweder im Rahmen der Produktspezifikation oder als eigenständige Initiative, einschließlich Regelungen, mit denen die Einhaltung dieser Verpflichtungen kontrolliert wird und sichergestellt wird, dass diese angemessen – insbesondere über ein von der Kommission bereitgestelltes Informationssystem – bekannt gemacht werden;</p> <p>d) Austausch bewährter Verfahren und Sensibilisierung der Erzeuger in Bezug auf die in Artikel 12 vorgesehenen Nachhaltigkeitsverpflichtungen. Dies kann unter anderem durch die Bereitstellung von Informationen über verfügbare Finanzhilfen, die Entwicklung von Instrumenten und durch Aktionspläne erfolgen.</p> <p>e) Ergreifung von Maßnahmen, um die Leistungsfähigkeit der geografischen Angabe zu verbessern, einschließlich</p> <p>i) Konzeption, Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Vermarktungs- und Werbekampagnen;</p> <p>ii) Verbreitung von Informations- und Werbemaßnahmen mit dem Ziel, die Verbraucher über die Merkmale des Erzeugnisses mit geografischer Angabe zu unterrichten;</p> <p>iii) Durchführung von Analysen zum wirtschaftlichen Erfolg, zur Nachhaltigkeit und</p>

<p>zum Thema der Geschlechtergleichstellung und deren durchgängiger Berücksichtigung);</p> <p>e) Bekämpfung von Fälschungen und der mutmaßlich betrügerischen Verwendung der geografischen Angabe im Binnenmarkt für Erzeugnisse, die nicht mit der Produktspezifikation übereinstimmen, indem die Verwendung der geografischen Angabe im gesamten Binnenmarkt und auf Drittlandsmärkten, in denen die geografische Angabe geschützt ist, auch im Internet, überwacht wird und erforderlichenfalls die Durchsetzungsbehörden über die verfügbaren vertraulichen Systeme informiert werden.</p>	<p>zu den ernährungsphysiologischen und organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses mit geografischer Angabe;</p> <p>iv) Verbreitung von Informationen über die geografische Angabe und das entsprechende Unionszeichen;</p> <p>v) Beratungs- und Schulungsangebote für gegenwärtige und zukünftige Erzeuger, auch zum Thema der Geschlechtergleichstellung und deren durchgängiger Berücksichtigung);</p> <p>f) Bekämpfung von Fälschungen und der mutmaßlich betrügerischen Verwendung der geografischen Angabe im Binnenmarkt für Erzeugnisse, die nicht mit der Produktspezifikation übereinstimmen, indem die Verwendung der geografischen Angabe im gesamten Binnenmarkt und auf Drittlandsmärkten, in denen die geografische Angabe geschützt ist, auch im Internet, überwacht wird und erforderlichenfalls die Durchsetzungsbehörden über die verfügbaren vertraulichen Systeme informiert werden.</p>
--	--

<i>Begründung</i>
<p>Die nicht anerkannten Erzeugervereinigungen verfügen nicht über ausreichende Kapazitäten, um diesen neuen Aufgaben nachkommen zu können. Vielmehr könnten durch die Übertragung neuer Zuständigkeiten auf anerkannte Erzeugervereinigungen Anreize für die aktivsten nicht anerkannten Erzeugervereinigungen geschaffen werden, sich um eine Anerkennung zu bemühen und in diesem Zusammenhang ihre Struktur zu verbessern.</p>

Änderung 33

Artikel 32 Absatz 2 – neuer Buchstabe g

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<p><i>g) Durchführung von Initiativen zur Aufwertung von Erzeugnissen sowie erforderlichenfalls von Maßnahmen, um Initiativen zu verhindern oder ihnen entgegenzuwirken, die dem Ansehen dieser Erzeugnisse schaden oder schaden könnten.</i></p>

<i>Begründung</i>
<p>Diese in Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 vorgesehene Bestimmung muss wieder in den Verordnungsvorschlag aufgenommen werden, damit die Rolle und die Befugnisse der Vereinigungen von Erzeugern von Erzeugnissen mit geografischer Angabe gestärkt werden.</p>

Änderung 34

Artikel 33

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(1) Auf Antrag von Erzeugervereinigungen, die die Anforderungen des Absatzes 3 erfüllen, benennen die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem nationalen Recht für jede geografische Angabe aus ihrem Hoheitsgebiet, die eingetragen wurde oder für die ein Antrag auf Eintragung gestellt wurde, oder für Namen von Erzeugnissen, die Gegenstand eines Antrags auf Eintragung sein könnten, eine Erzeugervereinigung als anerkannte Erzeugervereinigung.</p> <p>(2) Eine Erzeugervereinigung kann als anerkannte Erzeugervereinigung benannt werden, sofern zuvor mindestens zwei Drittel der Erzeuger des Erzeugnisses mit geografischer Angabe, auf die mindestens zwei Drittel der Erzeugung des betreffenden Erzeugnisses in dem in der Produktspezifikation bezeichneten geografischen Gebiet entfallen, eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben. Ausnahmsweise gilt eine Behörde im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 und ein Einzelerzeuger im Sinne des Artikels 8 Absatz 3 als anerkannte Erzeugervereinigung.</p> <p>(3) Neben den in Artikel 32 Absatz 2 genannten Befugnissen und Aufgaben kann eine anerkannte Erzeugervereinigung die folgenden Befugnisse und Aufgaben wahrnehmen:</p> <p>a) in ihrer Eigenschaft als Inhaberin der Rechte an der geografische Angabe Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung von Fälschungen und Teilnahme an Netzwerken zum Schutz des geistigen Eigentums;</p> <p>b) Ergreifung von Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich der Einreichung von Anträgen auf Tätigwerden bei den Zollbehörden, um Tätigkeiten, die das Ansehen ihrer Erzeugnisse schädigen oder schädigen könnten, zu verhindern oder zu unterbinden;</p> <p>c) Empfehlung – an die nationalen Behörden – von verbindlichen Vorschriften gemäß Artikel 166a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013</p>	<p>(1) Auf Antrag von Erzeugervereinigungen benennen die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem nationalen Recht für eine oder mehrere geografische Angaben aus ihrem Hoheitsgebiet eine Erzeugervereinigung als anerkannte Erzeugervereinigung.</p> <p>(2) Eine Erzeugervereinigung kann als anerkannte Erzeugervereinigung benannt werden, sofern</p> <p>a) ihr je nach Festlegung durch den betreffenden Mitgliedstaat in dem Gebiet, in dem sie tätig ist, eine Mindestanzahl von Erzeugern angeschlossen ist und/oder sie eine Mindestmenge bzw. einen Mindestwert der vermarktbaren Produktion abdeckt. Diese Bestimmungen stehen der Anerkennung von Erzeugervereinigungen, die sich der Kleinerzeugung verschrieben haben, nicht im Wege;</p> <p><u>aa) sie nicht andere mögliche bestehende geografische Angaben oder Ursprungsbezeichnungen schwächt;</u></p> <p>b) sie hinreichende Nachweise dafür vorlegt, dass sie ihren Tätigkeiten sowohl zeitlich als auch in Bezug auf Effizienz und die Bereitstellung von personeller, materieller und technischer Unterstützung für ihre Mitglieder angemessen nachkommen kann;</p> <p>c) sie ihre Befugnisse und Aufgaben unter Achtung der von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten bzw. festzulegenden Kriterien für eine faire und ausgewogene Vertretung der an dem Produktionsverfahren beteiligten Kategorien von Akteuren wahrnimmt, um Ausgrenzungen zu vermeiden und eine demokratische Organisation der anerkannten Vereinigung zu gewährleisten.</p> <p>(3) Neben den in Artikel 32 Absatz 2 genannten Befugnissen und Aufgaben kann eine anerkannte Erzeugervereinigung die folgenden Befugnisse und Aufgaben wahrnehmen:</p> <p>a) in ihrer Eigenschaft als Inhaberin der Rechte an der geografische Angabe Zusammenarbeit mit den</p>

für die Steuerung des Angebots bei Erzeugnissen mit geografischer Angabe;

d) Eintragung einer Individual-, Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke je nach dem betreffenden Markensystem, die als eines ihrer zentralen Elemente eine geografische Angabe enthält und voraussetzt, dass das Erzeugnis mit der entsprechenden Produktspezifikation übereinstimmt, um die geografische Angabe in den Systemen für Internet-Domännennamen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Union zu schützen.

(4) Die in Absatz 2 genannten Befugnisse und Aufgaben unterliegen einer zuvor geschlossenen Vereinbarung zwischen mindestens zwei Dritteln der Erzeuger des Erzeugnisses mit geografischer Angabe, auf die mindestens zwei Drittel der Erzeugung dieses Erzeugnisses in dem in der Produktspezifikation bezeichneten geografischen Gebiet entfallen.

(5) Die Mitgliedstaaten führen Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass die Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind. Stellen die zuständigen nationalen Behörden fest, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind, heben die Mitgliedstaaten die Entscheidung über die Anerkennung der Erzeugervereinigung auf.

zuständigen Stellen für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung von Fälschungen und Teilnahme an Netzwerken zum Schutz des geistigen Eigentums;

b) Ergreifung von Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich der Einreichung von Anträgen auf Tätigwerden bei den Zollbehörden, um Tätigkeiten, die das Ansehen ihrer Erzeugnisse schädigen oder schädigen könnten, zu verhindern oder zu unterbinden;

c) Empfehlung – an die nationalen Behörden – von verbindlichen Vorschriften gemäß Artikel 166a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für die Steuerung des Angebots bei Erzeugnissen mit geografischer Angabe;

d) Eintragung einer Individual-, Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke je nach dem betreffenden Markensystem, die als eines ihrer zentralen Elemente eine geografische Angabe enthält und voraussetzt, dass das Erzeugnis mit der entsprechenden Produktspezifikation übereinstimmt, um die geografische Angabe in den Systemen für Internet-Domännennamen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Union zu schützen;

e) Festlegung von Musterwertaufteilungsklauseln im Sinne von Artikel 172 a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, einschließlich marktbedingter Zu- und Abschläge, um zu bestimmen, wie etwaige Entwicklungen der relevanten Marktpreise der betreffenden Produkte oder anderer Erzeugnisse umzulegen sind;

f) Festlegung von Vorschriften für die Verwendung ihres Erzeugnisses mit geografischer Angabe als Zutat, insbesondere: i) **Festlegung von Mindestanforderungen für die Verwendung ihres Erzeugnisses mit geografischer Angabe als Zutat;** ii) **Forderung eines finanziellen Beitrags oder einer Erstattung von dem das Erzeugnis mit geografischer Angabe als Zutat verwendenden Verarbeiter;** iii) **Durchführung von Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten im gesamten EU-Binnenmarkt;**

g) Konsultierung durch die Europäische Kommission im Rahmen der Verhandlungen über internationale Handelsabkommen

	<p><u>hinsichtlich des Schutzes ihres Namens.</u></p> <p>(4) Die Mitgliedstaaten führen Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass die Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind. Stellen die zuständigen nationalen Behörden fest, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind, heben die Mitgliedstaaten die Entscheidung über die Anerkennung der Erzeugervereinigung auf.</p>
--	--

Begründung
<p>Der derzeitige Wortlaut trägt den unterschiedlichen Rechtslagen in den Mitgliedstaaten nicht Rechnung. In dem Legislativvorschlag sollten allgemeine Grundsätze dafür festgelegt werden, wie Vereinigungen von Erzeugern von Erzeugnissen mit geografischer Angabe von den betreffenden Mitgliedstaaten anerkannt werden können. Auf diese Weise könnte den nationalen Besonderheiten sowie den Unterschieden zwischen verschiedenen Sektoren Rechnung getragen werden. Schließlich ist es wichtig, dass die Kriterien für die Repräsentativität einer anerkannten Vereinigung für Ausgewogenheit in der Beschlussfassung zwischen den einzelnen Mitgliedern der Vereinigung sorgen.</p>

Änderung 35

Artikel 33, neuer Absatz 6

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>(6) In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien beschließen, dass die Anforderungen des Absatzes 1 bei Erzeugervereinigungen erfüllt sind, die auf der Grundlage der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden nationalen Vorschriften bereits auf nationaler Ebene anerkannt waren, und dass dies das reibungslose Funktionieren des Binnenmarks nicht beeinträchtigt.</i></p>

Begründung
<p>In einigen Mitgliedstaaten gibt es bereits ein System mit anerkannten Erzeugervereinigungen.</p>

Änderung 36

Artikel 34 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(1) Die <i>in der Union niedergelassenen</i> Registrierstellen für <i>länderspezifische Top-Level-Domains können</i> auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, die ein berechtigtes Interesse hat oder Inhaberin von Rechten ist, nach einem geeigneten alternativen Streitbeilegungsverfahren oder einem</p>	<p>(1) <i>Im Einklang mit Artikel 1 der Verordnung (EU) 2022/xxx gelten für zentrale Plattformdienste, die Gatekeeper für in der Union niedergelassene oder aufhältige Endnutzer und gewerbliche Nutzer betreiben oder anbieten, ungeachtet des Niederlassungsorts oder Standorts der</i></p>

<p>Gerichtsverfahren einen <i>unter dieser länderspezifischen Top-Level-Domain</i> registrierten Domänennamen widerrufen oder an die anerkannte Erzeugervereinigung der Erzeugnisse mit der betreffenden geografischen Angabe übertragen, wenn dieser Domänenname von seinem Inhaber ohne ein berechtigtes Interesse oder Rechte an der geografischen Angabe registriert wurde oder wenn er bösgläubig eingetragen wurde oder verwendet wird und seine Verwendung im Widerspruch zu Artikel 27 steht.</p>	<p><i>Gatekeeper bzw. der gewerblichen Nutzer und ungeachtet des sonstigen auf die Erbringung von Dienstleistungen anwendbaren Rechts die folgenden Verpflichtungen.</i></p> <p>Die Registrierstellen für Domains <i>müssen von Amts wegen oder</i> auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, die ein berechtigtes Interesse hat oder Inhaberin von Rechten ist, nach einem geeigneten alternativen Streitbelegungsverfahren oder einem Gerichtsverfahren einen registrierten Domänennamen widerrufen oder an die anerkannte Erzeugervereinigung der Erzeugnisse mit der betreffenden geografischen Angabe <i>bzw. an den Mitgliedstaat, in dem das Erzeugnis mit der betreffenden geografischen Angabe seinen Ursprung hat,</i> übertragen, wenn dieser Domänenname von seinem Inhaber ohne ein berechtigtes Interesse oder Rechte an der geografischen Angabe registriert wurde oder wenn er bösgläubig eingetragen wurde oder verwendet wird und seine Verwendung im Widerspruch zu Artikel 27 steht.</p>
---	---

<p>Begründung</p> <p>In Artikel 34 werden ausschließlich länderspezifische Top-Level-Domains (ccTLD) für EU-Mitgliedstaaten erwähnt. Andere Domänennamen werden von dieser Bestimmung nicht abgedeckt. Deshalb sollte der Wortlaut an die Rechtsvorschriften über digitale Märkte angeglichen werden.</p>
--

Änderung 37
Artikel 34 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(2) Die <i>in der Union niedergelassenen</i> Registrierstellen für <i>länderspezifische Top-Level-Domains</i> stellen sicher, dass alternative Streitbelegungsverfahren, die zur Beilegung von Streitigkeiten über die Registrierung von Domänennamen im Sinne von Absatz 1 geschaffen werden, geografische Angaben als Rechte anerkennen, die verhindern können, dass ein Domänenname bösgläubig registriert oder verwendet wird.</p>	<p>(2) Die Registrierstellen für Domains stellen sicher, dass alternative Streitbelegungsverfahren, die zur Beilegung von Streitigkeiten über die Registrierung von Domänennamen im Sinne von Absatz 1 geschaffen werden, geografische Angaben als Rechte anerkennen, die verhindern können, dass ein Domänenname bösgläubig registriert oder verwendet wird.</p>

Änderung 38

Neuer Artikel nach Artikel 45

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<ol style="list-style-type: none">1. <i>Das EUIPO kann zum Funktionieren des EU-Systems geografischer Angaben beitragen, indem es der Europäischen Kommission in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen und nach den darin vorgesehenen Modalitäten technische Unterstützung leistet, wobei seine Zuständigkeiten über den Bereich der Rechte des geistigen Eigentums nicht hinausgehen.</i>2. <i>Die Einbeziehung des EUIPO darf weder zu einer Überlastung noch zu einer zeitlichen Verzögerung der Verfahren führen.</i>3. <i>Das EUIPO kann die Europäische Kommission bei folgenden Aufgaben unterstützen:</i><ol style="list-style-type: none">a) <i>Unterstützung in Rechte des geistigen Eigentums betreffenden Fragen bei der Prüfung von Anträgen im Rahmen von Verfahren zur Eintragung oder Änderung geografischer Angaben und von Einspruchsverfahren;</i>b) <i>Veröffentlichung von Standardänderungen einer Produktspezifikation;</i>c) <i>Schutz geografischer Angaben, auch im Internet;</i>d) <i>Betrieb des Registers der geografischen Angaben;</i>e) <i>Einrichtung und Verwaltung eines Warnsystems, das Antragsteller über die Verfügbarkeit ihrer geografischen Angabe als Domänenname informiert.</i>

Begründung

Kapitel 5 des Verordnungsvorschlags ist die geeignete Stelle, um die Arten von Aufgaben, bei denen das EUIPO die Kommission unterstützen kann, näher zu präzisieren und in transparenter Weise aufzuführen. Auf diese Weise könnte das EUIPO die Sachkenntnis der GD AGRI in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung durch Fachwissen im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums ergänzen.

Änderung 39

Artikel 47

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(1) Indem die Kommission eine der in dieser Verordnung vorgesehenen Befugnisse zur Übertragung von Aufgaben an das EUIPO ausübt, wird ihr die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zu erlassen, um diese Verordnung durch Kriterien für die Überwachung der Durchführung dieser Aufgaben zu ergänzen. Diese Kriterien können Folgendes umfassen:</p> <p>a) Umfang, in dem landwirtschaftliche Faktoren in das Prüfungsverfahren einbezogen werden;</p> <p>b) Qualität der Bewertung;</p> <p>c) Kohärenz der Bewertung von geografischen Angaben aus verschiedenen Quellen;</p> <p>d) Effizienz der Durchführung der Aufgaben;</p> <p>e) Nutzerzufriedenheit.</p> <p>(2) Spätestens fünf Jahre, nachdem erstmals Aufgaben an das EUIPO übertragen wurden, erstellt die Kommission einen Bericht über Ergebnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Aufgaben durch das EUIPO und übermittelt diesen an das Europäische Parlament und den Rat.</p>	<p>(1) Wenn die Kommission das EUIPO um Unterstützung bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben ersucht, wird ihr die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zu erlassen, um diese Verordnung durch Kriterien für die Überwachung der Durchführung dieser Aufgaben zu ergänzen. Diese Kriterien können Folgendes umfassen:</p> <p>a) Qualität der Bewertung;</p> <p>b) Kohärenz der Bewertung von geografischen Angaben aus verschiedenen Quellen;</p> <p>c) Effizienz der Durchführung der Aufgaben;</p> <p>d) Verkürzung der Bearbeitungszeit für die Prüfung der Anträge;</p> <p>e) Nutzerzufriedenheit.</p> <p>(2) Spätestens fünf Jahre, nachdem erstmals Aufgaben an das EUIPO übertragen wurden, erstellt die Kommission einen Bericht über Ergebnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Aufgaben durch das EUIPO und übermittelt diesen an das Europäische Parlament und den Rat.</p>

Begründung

Die Unterstützung des EUIPO bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird sich auf Rechte des geistigen Eigentums betreffende Fragen beschränken. Sein Tätigwerden muss auch im Hinblick auf das Kriterium der Verkürzung der Verfahrensdauer bewertet werden.

Änderung 40
Artikel 48 Absatz 3

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>(3) Die folgenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse können nicht Gegenstand einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe sein:</p> <p>a) Erzeugnisse, die aufgrund ihrer Art nicht im Binnenmarkt gehandelt werden können und nur am Ort der Erzeugung oder in dessen Nähe, etwa in einem Restaurant, verzehrt werden können;</p> <p>b) Erzeugnisse, die unbeschadet der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Vorschriften gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen und nicht im Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden dürfen.</p>	<p>(3) Die folgenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse können nicht Gegenstand einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe sein:</p> <p>Erzeugnisse, die unbeschadet der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Vorschriften gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen und nicht im Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden dürfen.</p>

<i>Begründung</i>
Da die Art der Erzeugnisse, die unter Umständen ausgeschlossen sein könnten, nicht klar definiert ist, könnte dieser Artikel eine Diskriminierung darstellen.

Änderung 41
Artikel 60

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>(2) Diese Prüfung <i>sollte</i> nicht länger als sechs Monate dauern. Wird die Frist von sechs Monaten überschritten oder voraussichtlich überschritten, unterrichtet die Kommission den Antragsteller schriftlich über die Gründe für die Verzögerung.</p>	<p>(2) Diese Prüfung darf nicht länger als sechs Monate dauern. Wird die Frist von sechs Monaten überschritten oder voraussichtlich überschritten, muss die Kommission den Antragsteller schriftlich über die Gründe für die Verzögerung unterrichten.</p>

<i>Begründung</i>
Die in der Verordnung vorgesehene Frist von sechs Monaten wird von der Kommission in der Regel nicht eingehalten. Es muss präzisiert werden, dass die Prüfung einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten darf.

Änderung 42
Artikel 84

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 12 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 6, Artikel 17</p>	<p>(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 15 Absatz 6, Artikel 23 Absatz 7, Artikel 25 Absatz 10, Artikel 34</p>

<i>Absatz 5, Artikel 19</i>	<i>Absatz 10,</i>	Artikel 23	Absatz 3,	Artikel 46	Absatz 1,	Artikel 46,
Absatz 7,	Artikel 25	Absatz 10,	<i>Artikel 26</i>	Artikel 47	Absatz 1,	Artikel 48
<i>Absatz 6, Artikel 28</i>	<i>Absatz 3, Artikel 29</i>	Absatz 3,	Artikel 46	Artikel 48	Absatz 7,	Artikel 49
<i>Absatz 3,</i>	Artikel 34	Absatz 3,	Artikel 46	Artikel 51	Absatz 3,	Artikel 55
Absatz 1,	Artikel 46,	Artikel 47	Absatz 1,	Artikel 56	Absatz 2,	Artikel 73
Artikel 48	Absatz 6,	Artikel 48	Absatz 7,	Artikel 69	Absatz 4,	Artikel 70
Artikel 49	Absatz 4,	Artikel 51	Absatz 3,	Artikel 58	Absatz 3,	Artikel 62
Artikel 55	Absatz 5,	Artikel 56	Absatz 2,	Artikel 67	Absatz 3,	Artikel 68
Artikel 73	Absatz 10,	Artikel 69	Absatz 4,	Artikel 76	Absatz 4,	Artikel 77
Artikel 70	Absatz 2,	Artikel 58	Absatz 3,	Artikel 78	Absatz 3,	Artikel 78
Artikel 62	Absatz 10,	Artikel 67	Absatz 3,	Absatz 4	wird der	Kommission
Artikel 68	Absatz 6,	Artikel 76	Absatz 4,	für einen Zeitraum von sieben Jahren		
Artikel 77	Absatz 1,	Artikel 78	Absatz 3,	ab [dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser		
Artikel 78	Absatz 4	wird der	Kommission	Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt		
für einen Zeitraum von sieben Jahren ab [dem			spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums			
Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung]			von sieben Jahren einen Bericht über die			
übertragen. Die Kommission erstellt spätestens			Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung			
neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von			verlängert sich stillschweigend um Zeiträume			
sieben Jahren einen Bericht über die			gleicher Länge, es sei denn, das Europäische			
Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung			Parlament oder der Rat widersprechen einer			
verlängert sich stillschweigend um Zeiträume			solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor			
gleicher Länge, es sei denn, das Europäische			Ablauf des jeweiligen Zeitraums.			
Parlament oder der Rat widersprechen einer						
solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor						
Ablauf des jeweiligen Zeitraums.						

Begründung

Mit diesem Wortlaut würde der Kommission eine große Freiheit eingeräumt, im Wege delegierter Rechtsakte Änderungen am System der geografischen Angaben vorzunehmen. Dies ist nicht hinnehmbar, da die wichtigsten Punkte im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens und somit im Text der Verordnung festgelegt werden müssen.

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

begrüßt den Legislativvorschlag der Kommission und fordert das Europäische Parlament und den Rat nachdrücklich auf, den im Zuge der jüngsten Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) erwirkten erheblichen Verbesserungen am System der geografischen Angaben (g. A.) Rechnung zu tragen;

merkt an, dass geografische Angaben ein grundlegendes Element der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums sind und sich auf die wirtschaftlichen und sozialen Aktivitäten in den

1. Regionen auswirken;

bedauert in diesem Zusammenhang, dass in dem Verordnungsvorschlag der Verweis auf die Verwirklichung der Ziele der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums in die Erwägungsgründe verbannt wurde, während zuvor in Artikel 1 der Verordnung darauf hingewiesen wurde;

3. befürwortet die Einführung einheitlicher Verfahrensvorschriften für alle Sektoren, damit für Kohärenz gesorgt und das System der geografischen Angaben verständlicher gemacht wird, und empfiehlt, diesbezüglich nicht weiterzugehen, damit die Besonderheiten der einzelnen Sektoren gewahrt bleiben;

4. unterstützt den Vorschlag, den regionalen oder lokalen öffentlichen Stellen die Möglichkeit einzuräumen, bei der Erstellung des Antrags und beim Verfahren für die Eintragung der geografischen Angaben zu helfen, um dem Beitrag der Regionen zur Vorbereitung und zu den Vorstufen des Verfahrens für die Eintragung der geografischen Angaben eine formelle Gestalt zu geben;

5. merkt an, dass g. A. nicht nur als Rechte des geistigen Eigentums, sondern auch als Instrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums betrachtet werden sollten;

ist daher der Auffassung, dass sich die GD AGRI aufgrund ihres Fachwissens in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums weiterhin mit der Prüfung von Anträgen auf Eintragung oder Löschung geografischer Angaben und von Einspruchsanträgen sowie mit Änderungen der Produktspezifikationen befassen sollte;

6. ist der Ansicht, dass das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) aufgrund seines Fachwissens im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums und seiner Ressourcen zum Funktionieren des EU-Systems geografischer Angaben beitragen könnte, indem es der Europäischen Kommission in einschlägigen Fällen, deren Gegenstand Fragen des geistigen Eigentums sind, und gemäß den Modalitäten, die in diesem Legislativvorschlag und nicht im Wege delegierter Rechtsakte eindeutig festzulegen sind, technische Unterstützung leistet;

7. betont, dass die Beteiligung des EUIPO an Eintragungsverfahren, Verfahren zur Änderung der Produktspezifikationen und Einspruchsverfahren nicht über dessen Zuständigkeiten im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums hinausgehen und weder zu einer Überlastung noch zu einer zeitlichen Verzögerung der Verfahren führen darf;

stellt allerdings fest, dass die Mitwirkung des EUIPO dem Bericht des Rechnungshofs² zufolge keine Verkürzung der Verfahrensdauer bewirkt hat;

9. betont, wie wichtig es ist, klare Fristen für die Verfahren zur Änderung der Produktspezifikationen festzulegen und diese Verfahren zu beschleunigen, da sie einen erheblichen Einfluss auf die Umsetzung von Anpassungen der Produktionsverfahren haben;

10. stellt außerdem fest, dass das EUIPO echtes Fachwissen im Bereich der geografischen Angaben aufgebaut hat und über sehr leistungsfähige Instrumente verfügt, die von großem Nutzen für die

11. _____

² [Sonderbericht Nr. 06/2022 – Rechte des geistigen Eigentums in der EU: solider Schutz mit kleinen Schwächen.](#)

Überwachung und Förderung geografischer Angaben sowie für die Betrugsbekämpfung sein könnten;

empfiehlt, innerhalb von zwei Jahren im Lichte der vollständigen Übernahme der Eintragung von g. A. für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse durch das EUIPO über diese Übertragung eines Teils der Zuständigkeiten Bilanz zu ziehen, um festzustellen, ob die Verordnung geändert werden muss;

hält angesichts der territorialen Dimension der g. A. seine Einbeziehung in den Bewertungsmechanismus für wünschenswert;

13. erkennt an, dass geografische Angaben – angesichts der engen Verbindungen zu den Ursprungsgebieten der entsprechenden Erzeugnisse – zur ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit beitragen und eine diversifizierte und ausgewogene Ernährung fördern;

14. befürwortet die Aufnahme freiwilliger Nachhaltigkeitsverpflichtungen in die Vorschriften für geografische Angaben. Diese gilt es in der Verordnung näher zu definieren, wobei den Erzeugervereinigungen die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, die Nachhaltigkeitsstandards auf ihre jeweiligen Gebiete abzustimmen;

15. begrüßt das Bestreben der Europäischen Kommission, die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe zu einer effizienten Zusammenarbeit innerhalb der Erzeugervereinigungen zu ermutigen und diesen Vereinigungen mehr Befugnisse zu übertragen, da eine starke kollektive Governance zentraler Bestandteil des Systems der geografischen Angaben ist;

16. bedauert, dass der Wortlaut des Kommissionsvorschlags aufgrund der dort vorgesehenen zwei Ebenen der Repräsentativität zu großer Verwirrung in Bezug auf die verschiedenen Erzeugervereinigungen und deren Befugnisse und Aufgaben führt, und ist der Ansicht, dass der derzeitige Wortlaut den unterschiedlichen Rechtslagen in den Mitgliedstaaten nicht Rechnung trägt;

17. befürwortet die Verbesserung des Schutzes von g. A., insbesondere im Internet und beim Verkauf über Online-Plattformen, sowie des Schutzes vor der bösgläubigen Eintragung und Verwendung geografischer Angaben im System der Domännennamen;

befürwortet die Klarstellungen bei als Zutaten verwendeten g. A.-Erzeugnissen;

18. empfiehlt in der Erwägung, dass Erzeugnisse mit geografischer Angabe einen Umsatz von 74,76 Mrd. Euro und 15,5 % der gesamten Agrar- und Lebensmittelausfuhren der EU ausmachen, dass geografische Angaben weiterhin im Rahmen von Handelsabkommen geschützt werden;

19. empfiehlt in der Erwägung, dass g. A.-Erzeugnisse mit geringem oder mittlerem Verkaufswert einen Anteil von 48 % an der Gesamtzahl geografischer Angaben in der EU haben, aber nur 0,5 % des mit Produkten mit geografischen Angaben erzielten Gesamtumsatzes ausmachen³, eine

³ Europäische Kommission (Februar 2021): [Study on economic value of EU quality schemes, geographical indications \(GIs\) and traditional specialities guaranteed \(TSGs\)](#).

angemessene Unterstützung, damit die Erzeuger die Produktionskosten tragen und ihre Zertifizierung somit behalten können;

ist der Ansicht, dass es in Bezug auf die fakultativen Qualitätsangaben sinnvoll sein könnte, die mögliche Wiedereinführung der Angabe „Erzeugnis der Inselfandwirtschaft“ und die mögliche Einführung einer Angabe „Milch, Käse und Fleisch aus Weidehaltung“ für Erzeugnisse in Erwägung zu ziehen, bei denen garantiert ist, dass sich die Tiere in der Weidesaison zu über 80 % auf Weideflächen ernähren;

23. empfiehlt, die Umsetzung der fakultativen Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“ zu beschleunigen, erinnert die Mitgliedstaaten deswegen an die mit dieser Angabe verbundenen Möglichkeiten, und empfiehlt, die Umsetzung dieser fakultativen Qualitätsangabe zu überwachen;

24. erkennt an, dass geografische Angaben auch ein entscheidender Faktor für den Erhalt eines „UNESCO-Welterbe“-Siegels sein können⁴, und empfiehlt, zwecks Aufwertung des ländlichen Raums Synergien zwischen diesen beiden Gütesiegeln zu schaffen und auf diese Weise dafür zu sorgen, dass das Kulturerbe einen Mehrwert für die landwirtschaftlichen Wertschöpfungsketten und somit für die gesamte Wirtschaft des Gebiets schaffen kann.

Brüssel, den 30. November 2022

25.

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Vasco ALVES CORDEIRO

Der Generalsekretär
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Petr BLÍŽKOVSKÝ

⁴ Europäischer Ausschuss der Regionen (März 2022): *How can local and regional authorities use World Heritage agricultural landscapes as a tool for enhancing the economic and social sustainability of rural areas? Case studies and recommendations for successful knowledge transfer.*

III. VERFAHREN

Titel	Reform des Systems der geografischen Angaben
Referenzdokument	COM(2022) 134 final
Rechtsgrundlage	Artikel 307 Absatz 3 AEUV
Geschäftsordnungsgrundlage	Artikel 41 Buchstabe c GO
Befassung durch den Rat/das EP/ Schreiben der Kommission	
Beschluss des Präsidiums/Präsidenten	
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für natürliche Ressourcen
Berichterstatte(rin)	Karine Gloanec-Maurin (FR/SPE)
Analysevermerk	Juni 2022
Prüfung in der Fachkommission	5. Oktober 2022
Annahme in der Fachkommission	5. Oktober 2022
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	einstimmig angenommen
Verabschiedung im Plenum	30. November 2022
Frühere Stellungnahme(n) des AdR	
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	